



Beschlussvorlage 2015/338	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	11.11.2015	öffentlich

Bildung eines Konzessionsausschusses; Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Friedberg

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Stadtrat beschließt die Einrichtung eines beschließenden Konzessionsausschusses. Der Ausschuss fasst alle Beschlüsse im Zuge der Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens zur Vergabe der Stromkonzession nach § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).**
- 2. Der Stadtrat beschließt folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung vom 23.10.2015:**

§ 1

§ 2 der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung vom 23.10.2015 erhält folgende Fassung:

§ 2 Ausschüsse und Beiräte

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse und Beiräte:
 - I. Ausschüsse:
 - a) Bauausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) Planungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



- d) Kultur- und Sportausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - f) Werkausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - g) Schlossausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - h) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - i) Konzessionsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.**
- II. Beiräte:
- a) Sportbeirat, bestehend aus dem ersten Bürgermeister, den vom Stadtrat bestellten Sportpflegern und aller Vereinsvorsitzenden eines Vereins, dessen Satzung einen Vereinssitz in Friedberg und als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmen.
 - b) Inklusionsbeirat, bestehend aus dem ersten Bürgermeister, 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Aichach-Friedberg und 7 weiterer vom Stadtrat zu bestellenden Mitglieder. Sie sollen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung stammen und ihren Wohnsitz in Friedberg haben.
 - c) Beirat für Integration und Flüchtlingswesen, bestehend aus dem ersten Bürgermeister, 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, der städtischen Integrationsbeauftragten und 7 weiterer vom Stadtrat zu bestellenden Mitglieder. Sie sollen keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder einen Migrationshintergrund aufweisen und ihren Wohnsitz in Friedberg haben.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 genannten Ausschüssen und Beiräten führt der erste Bürgermeister, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses **und des Konzessionsausschusses**.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).



- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (5) Die Beiräte sind nur beratend tätig. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 2

Diese Satzung tritt am in Kraft

Friedberg, den

STADT FRIEDBERG

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

3. Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Friedberg in der Fassung vom 23.10.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Friedberg in der Fassung vom 23.10.2015 erhält folgende Fassung:

§ 1

Zuständigkeiten im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.



- (2) Der Stadtrat überträgt die in §§ 11 und 12 a genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert. § 11 Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt.

§ 9 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Friedberg in der Fassung vom 23.10.2015 erhält folgende Fassung:

§ 9 Bildung, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem Hare/Niemeyer Verfahren verteilt; haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt, **für den Konzessionsausschuss werden keine Stellvertreter bestellt.**
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO), **gleiches gilt für den Konzessionsausschuss.**
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.



In die Geschäftsordnung wird folgender zusätzlicher § 12 a eingefügt:

**§ 12 a
Konzessionsausschuss**

Als nicht ständig tagender Ausschuss fasst der Konzessionsausschuss wertunabhängig alle Beschlüsse im Zuge der Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Konzessionsvergabeverfahrens Strom gemäß § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz. Umfasst sind davon insbesondere Entscheidungen über die Vergabeunterlagen, die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sowie die Entscheidung über die Auswahl des künftigen Konzessionsnehmers. Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen im Sinne von Art. 96 GO bleiben dem Stadtrat vorbehalten.

4. Den Vorsitz des Ausschusses erhält

Der Vorsitz wird wie folgt besetzt:

1.
2.
3.
4.



Sachverhalt:

Die Stadt Friedberg (nachfolgend Stadt) hat den mit der Lechwerke AG bestehenden Konzessionsvertrag Strom zum 30.11.2017 gekündigt. Die Stadt ist daher verpflichtet, das Auslaufen des Konzessionsvertrags rechtzeitig gemäß § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG bis zum 30.11.2015 im Bundesanzeiger bekannt zu machen und anschließend ein transparentes und diskriminierungsfreies Konzessionsvergabeverfahren durchzuführen. An diesem Verfahren werden sich auf Seite der Bewerber gegebenenfalls auch die Stadtwerke Friedberg in Bietergemeinschaft mit einem Kooperationspartner beteiligen.

In ähnlichen Konstellationen, in denen sich kommunale Eigenbetriebe oder Unternehmen mit kommunaler Beteiligung an Konzessionsvergabeverfahren beteiligt haben, wurden Konzessionsvergabeverfahren bereits mit dem Argument angegriffen, die Beteiligung des kommunalen Bewerbers führe zu einem Verstoß gegen das Neutralitätsgebot. Dieser Verstoß wird dabei regelmäßig aus einer personellen und organisatorischen Verflechtung zwischen der Kommune als verfahrensleitender Stelle und dem kommunalen Unternehmer auf Bewerberseite hergeleitet und mit einer möglichen Befangenheit bzw. Interessenskollision begründet.

Um die Wahrung des Neutralitätsgebots auch nach außen hin zu dokumentieren, verlangen Gerichte in neueren Entscheidungen (z.B. LG Dortmund, Urteil vom 03.07.2015, Az. 10 O 63/15 EnW; LG Berlin, Urteil v. 09.12.2014, Az. 16 O 224/14) sowie Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur in ihrem gemeinsamen Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers (zweite, überarbeitete Auflage vom 21.05.2015) eine personelle und organisatorische Trennung zwischen verfahrensleitender Stelle und Bewerber. Die Anforderungen an diese Trennung werden nicht allgemein definiert und sind vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

In ihrem gemeinsamen Leitfaden führen Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur hierzu wie folgt aus:

„Sofern die Gemeinde sich selbst an dem Wettbewerb um die Wegenutzungsrechte beteiligt, darf sie den kommunalen Bewerber nicht durch Informationsfluss bevorzugen. In dieser Konstellation, in der die Gemeinde sowohl als Anbieter als auch als Nachfrager nach Wegenutzungsrechten auftritt, verlangt das Kartellrecht zur Wahrung des Geheimwettbewerbs und des Neutralitätsgebots in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 16 Vergabeverordnung (VgV) eine organisatorische und personelle Trennung zwischen der Kommune als verfahrensleitender Stelle und der Kommune als Bieter. Die in den Gemeindeordnungen vorgesehenen Regelungen zur Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern erfassen diese Konstellation nur unzureichend. Sie decken in der Regel nur den Interessenkonflikt im Zuge der Beschlussfassung im Gemeinderat ab. Ebenso wenig kann die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder enthaltene Regelung genügen, da diese nur die persönliche Voreingenommenheit einzelner Behördenmitarbeiter betrifft.“

(gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers, zweite, überarbeitete Auflage vom 21.05.2015, Rn 25)



Bezogen auf das Konzessionsvergabeverfahren der Stadt ist – um die Dokumentation der erforderlichen Trennung zu ermöglichen – neben der Zuweisung von konkreten Zuständigkeiten in der Verwaltung insbesondere auch eine personelle Trennung auf Ebene der Mitglieder des Stadtrats durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist zu gewährleisten, dass die mit der Bewerbung befassten Mitglieder des Werkausschusses an den für die Konzessionsvergabe nötigen Entscheidungen (insbesondere Vergabeunterlagen, Auswahlkriterien und Auswahlentscheidung) nicht mitwirken. Auch jeglichen Informationsfluss gilt es zu unterbinden.

Ein kommunalrechtlicher Ausschlussgrund der Mitglieder des Werkausschusses gemäß Art 49 GO ist nicht gerechtfertigt, da der Eigenbetrieb nicht von den Mitgliedern des Werkausschusses vertreten wird. Zur Umsetzung der genannten Anforderungen empfiehlt sich daher die Einrichtung eines beschließenden Konzessionsausschusses gemäß Art. 32 GO, der ohne Wertgrenze für das Konzessionsvergabeverfahren Strom zuständig ist. Die Übertragung dieser Aufgaben auf einen bestehenden Ausschuss ist aufgrund der personellen Verflechtungen mit dem Werkausschuss nicht möglich.

Die Gründung dieses Konzessionsausschusses setzt die Anpassung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Friedberg jeweils in der Fassung vom 23.10.2015 voraus.

Auch bei Entscheidungen mit Bezug zu den Stadtwerken, die nicht vom Werkausschuss getroffen werden können (insbesondere Auswahl eines Kooperationspartners für die gemeinsame Bewerbung und eine anschließende Kooperation auf gesellschaftsrechtlicher Ebene) muss eine personelle Trennung zwingend eingehalten werden. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass die Mitglieder des Konzessionsausschusses an den entsprechenden Beratungen und Beschlussfassungen des Stadtrats freiwillig nicht teilnehmen.

Aus diesen Gründen ergibt sich die Ausschussgröße zwangsläufig. Bei 12 Ausschussmitgliedern und Bürgermeister sowie 12 Stellvertretern verbleiben lediglich 6 Stadtratsmitglieder, die die Voraussetzungen erfüllen und Ausschussmitglied werden können. Unter Beachtung des Verteilungsverfahrens nach § 9 der Geschäftsordnung ergibt sich eine Ausschussgröße mit 4 Mitgliedern. Alle drei Bürgermeister sind im Werkausschuss als Mitglied oder als Stellvertreter vertreten. Daher ist ein anderer Vorsitzender zu bestimmen. Dies ist nach Art. 33 Abs. 2 GO möglich, wenn der erste und die weiteren Bürgermeister zustimmen.

Der Vorsitzende ist auch als weiteres Stadtratsmitglied nicht auf die Zahl der Ausschusssitze seiner Gruppierungen anzurechnen. Die Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer ergibt 2 CSU-Sitze, 1 SPD-Sitz, 1 Sitz für die Parteifreien. Alle anderen Gruppierung wie Grüne, Freie Wähler, FDP, ÖDP können daher eine Ausschussgemeinschaft bilden.

Nach den oben genannten Kriterien sind denkbare Ausschussmitglieder Manfred Losinger, Simone Losinger, Peter Gürtler, Franz Reißner, Wolfgang Rockelmann und Johanna Hölzl.